

Zur Entstehung des Lehnswesens

Von Ralph Glücksman

In der Völkerwanderung ging das Weströmische Reich unter. Auf seinem Boden bildeten sich in Italien, Spanien, Gallien und England die Reiche germanischer Stämme und es dauerte einige Jahrzehnte, bis sich neue politische Mächte durchsetzen konnten. In West- und Mitteleuropa entstand das Frankenreich, das von allen Germanenreichen auf dem europäischen Kontinent am längsten bestehen sollte. Die Franken hatten ihre ursprünglichen Wohnsitze am Rhein und Main. Unter ihrem König Chlodwig I. (466 bis 511) aus der Dynastie der Merowinger eroberten sie in kühnem Zugriff Gallien, die letzte römische Provinz, und begründeten das Reich der Franken. Dies wurde möglich, weil sich der heidnische Frankenkönig Chlodwig zur Annahme des katholischen (und nicht des arianischen) Christentums entschloss und seinen Franken den Übertritt zu diesem Glauben befahl. Damit aber gewann er die Freundschaft der römischen Beamten und des katholischen Klerus in Gallien. So konnte Chlodwig sein Reich über die Burgunder, Westgoten und die Alemannen und Thüringer ausdehnen.

Was seine Nachkommen nicht mehr zu leisten vermochten, vollbrachten die Pipiniden, deren größter Vertreter Karl der Große war. Die Pipiniden bekleideten zunächst das Amt von Verwaltern königlicher Güter, die mit dem Namen Majordomus oder Hausmeier bezeichnet wurden. Mit Zunahme ihrer Macht wurden Hausmeier im Frankenreich dann Inhaber der Regierungsgewalt. Ihre Machtstellung erreichte einen ersten Höhepunkt, als der ältere Pipin um 680 Hausmeier über alle königlichen Güter im Frankenreich wurde.

Als sein Nachfolger Karl Martell (689 bis 741) das Frankenreich gegen die berittenen Araber verteidigen musste, konnte man ihnen nur mit einem Reiterherr entgegentreten. Die Ausrüstung eines Reiterheeres übertraf aber die Kosten für ein Fußheer bedeutend. Nur dadurch, dass Bonifatius (um 672 bis 754), Missionsbischof und päpstlicher Beauftragter im Frankenreich, dem Hausmeier Karl Martell Kirchengut zur Bezahlung einer solchen Ausrüstung zur Verfügung stellte, das die Merowinger in großem Ausmaß der fränkischen Kirche geschenkt hatten, konnte das Heer aufgestellt werden.

Aus diesem Kirchengut stattete man also die Kämpfer gegen die Araber als Reiter aus. Sie bekamen solches Kirchengut auf Lebenszeit gegen einen sehr mäßigen Zins geliehen; es war eine Wohltat (lat: *beneficium*), ein Lehen (geliehenes Gut, lat: *feudum*) für zu leistende Kriegsdienste. So spricht man vom Lehnswesen (Feudalwesen, Benefizialwesen), vom Lehensherrn und vom Lehensmann. Für Lehensmann (lat: *homo*) gebrauchte man auch das Wort Vasall. Der Vasall leistet dem Lehensherrn (Feudalherrn, lat: *senior*) für das empfangene Lehen den Lehenseid, Vasalleneid (lat: *homagium*). Der Bruch des Lehenseides (Felonie) zog den Verlust des Lehns nach sich. Als das Lehnswesen voll ausgebildet war, stand der König an der Spitze der Gesellschaft als oberster Lehensherr. Von ihm erhielten die Kronvasallen die Lehen. Zahlreicher waren die von ihnen belehnten Vasallen und die Aftervasallen, die von den Vasallen beliehen wurden.

Die Übergabe des Lehns wurde zu einem feierlichen Akt; kniend empfing der Vasall das Lehen, das unter irgendeinem sichtbaren Zeichen (Schwert, Hut, Fahne, daher Schwert-, Hut-, Fahnenlehen) übergeben wurde.

Doch gab es auch in späteren Jahrhunderten noch immer Besitzer von wirklichem Eigengut, wie es der Zustand nach der Völkerwanderung gezeigt hatte; solches Eigengut nannte man Allod, ein Ausdruck, der noch in dem Wort Kleinod oder Heimat steckt.

Die bei einem mächtigen Herrn im Dienst stehenden Vasallen stiegen in der Folge zu der einflußreichen Klasse der Ministerialen auf; es kam so weit, dass solche Geschlechter den alten freien Adel, der noch über viel Eigengut verfügte, an Macht überragten und beherrschende Stellungen einnahmen.

Das Lehenswesen setzte sich in allen Ländern des Abendlandes durch. Es beruhte auf der Idee des geteilten Eigentums, wobei das Obereigentum dem Lehensherrn und das Unter- oder Nutzungseigentum dem Lehensmann zustand. Im englischen Recht wird heute noch zwischen *freehold* und *leasehold* unterschieden.

Von Karl dem Großen (747 bis 814) erhielt das Frankenreich eine neue Gliederung. Die kleinsten Verwaltungsbezirke waren die Grafschaften, die geographisch als Gau bezeichnet werden; es handelt sich um wohlabgegrenzte Landschaften, sodass sich der Gauname an vielen Stellen des ehemals fränkischen Reiches erhalten hat. Manche Forscher halten dafür, dass aus einem Gau 1.000 Mann für den Kriegsfall aufgeboten werden konnten.

Die Grafen übten im Namen des Königs den Heerbann, den Gerichtsbann und den Verwaltungsbann aus. Mit dem Wort *Bann* bezeichnet man das dem König allein zustehende Recht. Der Graf bot also im Namen des Königs die Freien zum Krieg auf; in dieser Zeit mussten drei, vier Hufen (Bauernstellen) einen Wehrpflichtigen ausrüsten. Der Graf war der Vorsitzende im Gaugericht, im Thing (Ding), das an bestimmten Stellen (Dingstatt, Malstatt) unter alten Linden oder Eichen alle vier bis sechs Wochen einmal zusammentrat.

Da erschienen die freien Männer, mit Waffen angetan, und wählten die Beamten für das laufende Jahr; da wurden die Klagen erhoben gegen Rechtsbrecher. Ein vom Grafen bestimmter Ausschuss von rechtserfahrenen Männern, den Schöffen oder Rachinburgen, hatte das Urteil zu finden.

Wenn die Gauen groß waren, so teilte man sie in Hundertschaften, mit einem Hundertmann an der Spitze. Für den Grafen musste in späterer Zeit der Hundertmann, Schultheiss, Schulze als Stellvertreter im Ding walten, da jener nur mehr dem echten Ding vorstehen konnte, nicht mehr dem gebotenen, das viel öfter stattfand.

Es gab lange Zeit nur ein mündlich von Geschlecht zu Geschlecht überliefertes Gewohnheitsrecht; erst seit der Mitte des 5. Jahrhunderts bis ins 9. Jahrhundert entstanden in den germanischen Nachfolgereichen des Weströmischen Reiches Aufzeichnungen der germanischen Stammesrechte, in denen mit wechselndem Gewicht germanische, römische und christliche Rechtsvorstellungen verschmolzen. Die Aufzeichnungen sind in lateinischer Sprache verfasst und mit germanischen Ausdrücken durchsetzt; sie sind nicht als eigenständiges, ursprüngliches Recht anzusehen, sondern nur unter germanischer Herrschaft entstanden. Die wichtigsten Texte sind in der Folge ihrer Entstehung: das Edictum Theoderici Regis (Mitte des 5. Jahrhunderts, älteste gotische und überhaupt germanische Gesetzesammlung), der Codex Euricianus (um 475, auf den westgotischen Herrscher Eurich zurückgehende Vorschriften), das Lex Burgundionum (zwischen 480 und 501, am Codex Euricianus und Codex Theodosianus orientiertes Recht der Burgunden), das Lex Salica (zwischen 507 und 511, älteste fränkische Rechtssammlung), das Edictum Rothari Regis (um 643, langobardische Rechtsaufzeichnung), das Lex Visigothorum (um 654, dauerhafte westgotische Rechtskodifizierung des Königs Reccesvith), der Pactus Legis Alamannorum (zwischen 613 und 623, älteste alemannische Rechtsaufzeichnung), das Lex Alamannorum (zwischen 712 und 730, Neugliederung des Pactus Legis Alamannorum), das Lex Baiuvariorum (zwischen 741 und 743, nach dem Vorbild des Codex Euricianus und des Lex Alamannorum), das Lex Ripuariorum, Lex Frisionum, Lex Saxonum und Lex Thuringorum (unter Karl dem Großen 802-803 auf dem Aachener Reichstag aufgezeichnete westgermanische Stammesrechte).

Unter Karl dem Großen erfuhr das Frankenreich seine größte Ausdehnung. Mit tiefgreifenden Reformen ordnete er das Frankenreich auch im Inneren neu. Kunst, Literatur und Architektur erfuhren einen ungemeinen Aufschwung. Als Karl der Große auch dem durch seine eigenen Adligen in Rom bedrängten Papst Leo III. wirksame Hilfe zuteil werden ließ, da vollzog dieser am Weihnachtstag des Jahres 800 den höchst bedeutungsvollen Akt, dass er Karl zum Kaiser krönte, wodurch das christliche Kaisertum des Abendlandes entstanden war.

Mit dem Tod Karls des Großen hatte das Frankenreich den Höhepunkt seiner Macht erreicht. Schon unter seinem Sohn Ludwig dem Frommen trat der Zerfall ein. Im Jahre 843 aber teilten

Ludwigs Söhne das Frankenreich im Vertrag von Verdun in drei Teile: Westfranken fiel an Karl den Kahlen, Mittelfranken an Lothar, dem die Kaiserwürde zufiel, und Ostfranken an Ludwig, genannt der Deutsche. Denn zu diesem Zeitpunkt war die Kluft zwischen dem fränkischen Westen und Osten so groß geworden, dass Ost- und Westfranken sich in ihrer Sprache nicht mehr verständigen konnten; in Westfranken wurde Romanisch, in Ostfranken aber Thiudisk (Deutsch), die Volkssprache, gesprochen.

In diesem Zeitraum erlangt das Lehenswesen volle Geltung und entstehen jene sozialen Verhältnisse, die im Wesentlichen durch Jahrhunderte Bestand haben sollten. In der Zeit der germanischen Besitzergreifung und noch lange nachher zeichnete sich die soziale Gliederung des Volkes durch große Einförmigkeit aus; es handelte sich im Wesentlichen um eine Bauernbevölkerung, unter der es nur wenige Vertreter anderer Berufe gab. Allmählich aber litt der freie Bauernstand großen Schaden, vor allem durch die Last der Kriege. Schon zur Zeit Karls des Großen waren nur mehr drei, vier Höfe in der Lage, einen Krieger auszurüsten. Es gab aber einen Weg, den Kosten für den Kriegsdienst auszuweichen, indem man nämlich auf seine Freiheit verzichtete, sein Gut von einem mächtigen Herren zu Lehen nahm und dessen Vasall wurde.

Die Stellung der Grafen erlitt starke Einbußen, da der König an Leute, deren Dienste ihm besonders wertvoll waren, nicht nur Land und Lehen gab, sondern das Lehen mit der Verleihung der Immunität auszeichnete, das heißt, diesen Lehensinhabern das Recht erteilte, ihre Leute im Kriegsfall selber aufzubieten, selber das Gericht zu leiten, selber die Verwaltungsgeschäfte im Namen des Königs auszuüben.

Es bedeutete eine Schmälerung der königlichen Macht, wenn die Lehen allmählich erblich wurden, zuerst nur in männlicher, später auch in weiblicher Linie; diese Lehen nannte man Kunkellehen. Allmählich wurde es üblich, nicht nur Land zu Lehen zu vergeben, sondern auch finanziell nutzbare Königsrechte, die man Regalien nannte. So gab es das Zollregal, das Recht, an bestimmten Stellen, z.B. an Brücken, Zölle zu erheben; oder das Münzregal, das Recht, Münzen zu schlagen und daraus finanziellen Nutzen zu ziehen; das Bergwerksregal, das Recht, Bergwerke zu betreiben. Später vergab man auch den Zehent und selbst Leibeigene zu Lehen.

Mit der fortgesetzten Vergabe königlicher Rechte sank auf der einen Seite die königliche Macht; auf ihre Kosten aber entwickelten sich verschiedene Landesfürstentümer, die innerhalb ihrer Grenzen königliche Hoheitsrechte in einem Maße ausübten, wie es sich mit einer starken Königsgewalt nicht mehr vertrug; es war gleichbedeutend mit dem Verfall der Reichsgewalt, die am Ende dieses Zeitabschnittes eine allgemein zu beobachtende Erscheinung der europäischen Geschichte ist.

Da die Erblichkeit der Lehen der königlichen Machtstellung abträglich war, verliehen die Könige die Lehen an geistliche Personen (Erzbischöfe, Bischöfe, Äbte), da diese nicht heiraten durften und sie also nicht vererben konnten. Diesen Weg schlug der sächsische König Otto I. der Große (912 bis 973), der die bittersten Erfahrungen mit den Trägern erblicher Lehen aus seinem nächsten Verwandtenkreis machen musste, mit besonderem Nachdruck ein. Nachdem Otto I. seine Machtstellung mit dem Sieg auf dem Lechfeld [südlich von Augsburg] über die Ungarn im Jahre 955 hinreichend gefestigt hatte, verlieh er freiwerdende Lehen an geistliche Würdenträger und band diese fest an seine Interessen. Diese sogenannte ottonische Kirchenpolitik hatte ihre Auswirkungen im ganzen Reich. 961 eroberte Otto der Große das Königreich Italien und erneuerte unter Rückgriff auf die Kaiseridee Karls des Großen das Kaisertum im Jahre 962 durch die Schaffung des Heiligen Römischen Reiches, womit die Verbindung zwischen der Kaiserkrone des Römischen Reiches mit dem ostfränkischen, später deutschen Königtum geschaffen wurde, die bis 1806 Bestand hatte.